

SATZUNG

der Gemeinde Eichenzell über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8, Ortsteil Welkers „Im Sölgenrath Süd“

Aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), in Verbindung mit § 5 und § 51 Hessische Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichenzell am 16.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

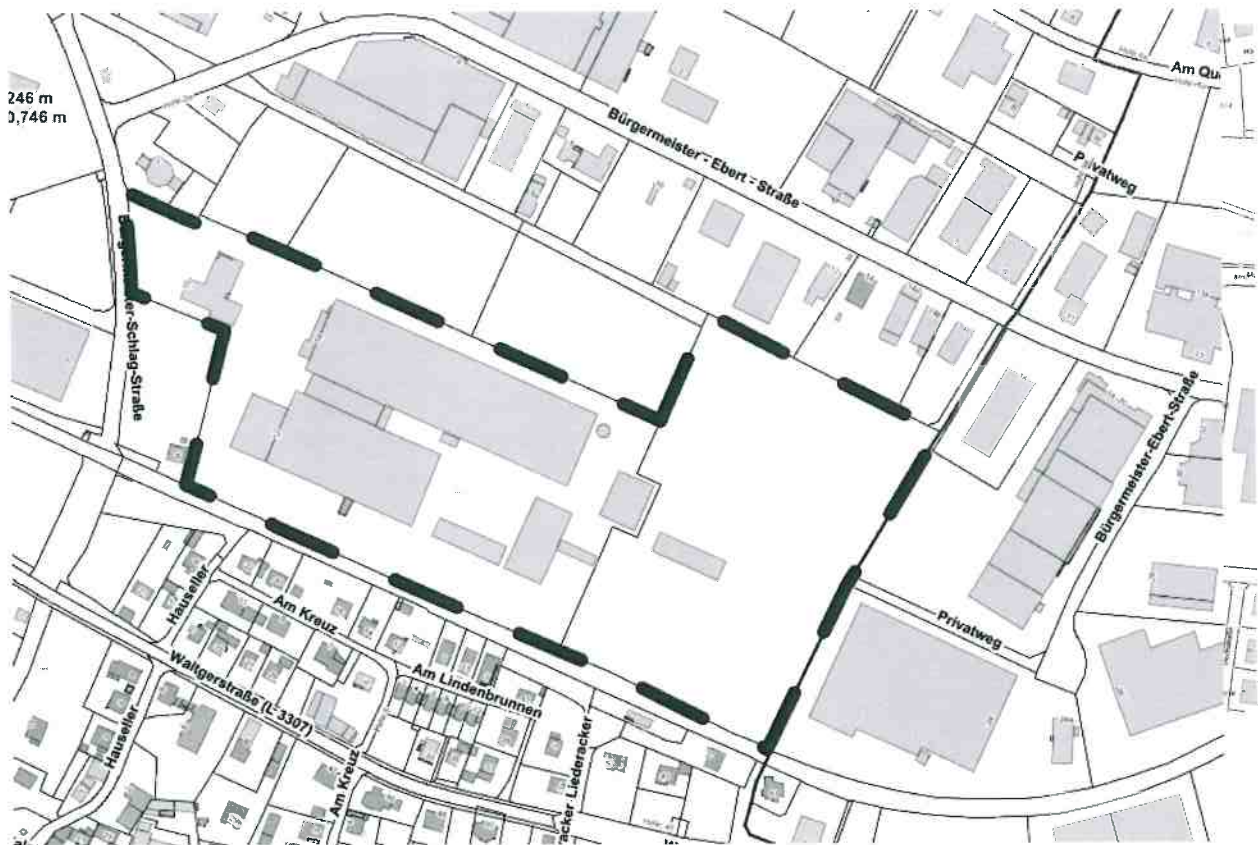
Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8, Ortsteil Welkers, „Im Sölgenrath Süd“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Grundstücke Flur 5, Flurstücke 4/9 und 4/10, jeweils Gemarkung Welkers. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre ist aus der maßgeblichen nachstehenden Abbildung ersichtlich. Das vom räumlichen Geltungsbereich erfasste Gebiet liegt im Industriepark Rhön in Welkers und wird im Einzelnen wie folgt begrenzt:

im Süden:	Rhönbahnlinie Fulda – Gersfeld und Friedhof Welkers,
im Westen:	Friedhof Welkers und Bürgermeister-Schlag-Straße,
im Norden:	Gemarkung Welkers, Flur 5, Flurstücke 4/15; 4/16; 4/11; 4/19; 4/18 und 4/17 sowie Flur 4, Flurstücke 16/4; 16/7; 16/8 und 16/6
im Osten:	Gemarkung Rönshausen, Flur 4, Flurstücke 16/4; 18/32; 18/27 und 18/28.



----- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Von der Veränderungssperre kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten

der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgeblich.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eichenzell, den 16.12.2020

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Eichenzell



Johannes Rothmund
Bürgermeister